

Antrag

der Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Feuerwehrfahrzeuge in Baden-Württemberg mit Verkehrswarneinrichtungen ausgestattet sind;
2. wie viele Anträge jährlich bei der Landesregierung eingehen, mit der Bitte um eine Ausnahmegenehmigung für eine Verkehrswarneinrichtung an einem Feuerwehrfahrzeug;
3. wie viele dieser Anträge genehmigt bzw. abgelehnt werden, mit Darstellung der Begründungen;
4. wie sie die generelle rechtliche Zulässigkeit von Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen bewertet;
5. worin die verkehrslenkende Wirkung von Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen liegt, von denen die zuständigen Ministerien offenbar ausgehen;
6. wieso es nicht möglich ist, Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen als eine niedrighwellige lediglich verkehrswarnende Maßnahme zu betrachten;
7. welche praktischen Vor- und Nachteile Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen mit sich bringen, etwa im Hinblick auf die Möglichkeit, den heranfahrenden Verkehr auf die Gefahrenstelle rechtzeitig aufmerksam zu machen und dadurch die Gefahr von Auffahrunfällen auf bestehende Gefahrenstellen zu minimieren;

8. welche Erkenntnisse ihr über die Erfahrungen der anderen Bundesländer, etwa Bayern oder Hessen, mit dem Einsatz von Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen vorliegen;
 9. ob sie beabsichtigt, Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen zukünftig genehmigen zu lassen;
 10. ob sie Maßnahmen in Erwägung zieht, zumindest Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen, die sich im Einsatz auf Bundesautobahnen und vergleichbaren Straßenabschnitten befinden, zukünftig genehmigen zu lassen;
 11. welche weiteren Maßnahmen sie in Erwägung zieht, die den Feuerwehren erweiterte Kompetenzen in den Bereichen der Verkehrslenkung sowie der Verkehrswarnung zusprechen;
 12. ob eine mögliche bundesgesetzliche Zuständigkeit für verkehrslenkende Maßnahmen auf Landesebene durch einen entsprechenden Erlass ergänzt werden kann, der Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen zulässt, wie es etwa in Hessen das Innenministerium und das Verkehrsministerium in einem gemeinsamen Erlass praktiziert haben;
 13. welche Initiativen sie in den letzten Jahren vornahm, etwa über den Bundesrat, um der Feuerwehr zu gestatten, Verkehrswarneinrichtungen zu verwenden;
- II. einen Erlass oder eine ähnliche Maßnahme nach dem Beispiel des Landes Hessen zu erlassen, der es der Feuerwehr ermöglicht, Verkehrswarneinrichtungen bei der Absicherung von Unfallstellen einzusetzen.

02.09.2020

Karrais, Dr. Goll, Haußmann, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,
Dr. Schweickert, Weinmann, Brauer, Fischer, Keck FDP/DVP

Begründung

Sowohl verkehrslenkende als auch verkehrswarnende Maßnahmen sind in Baden-Württemberg seitens der Feuerwehr nicht gestattet, obwohl es oftmals die Feuerwehren sind, die als erstes an einem Unfallort eintreffen. Dieser Antrag soll daher abfragen, wie die Nachfrage nach verkehrswarnenden Maßnahmen seitens der Feuerwehren aussieht und welche Maßnahmen die Landesregierung hierbei ergreifen will.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. September 2020 Nr. 6-1531.0/30 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie viele Feuerwehrfahrzeuge in Baden-Württemberg mit Verkehrswarneinrichtungen ausgestattet sind;

Zu 1.:

In Baden-Württemberg werden Ausnahmegenehmigungen für Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen nicht erteilt. Entsprechend dürfte kein Feuerwehrfahrzeug in Baden-Württemberg mit Verkehrswarneinrichtungen ausgestattet sein.

2. wie viele Anträge jährlich bei der Landesregierung eingehen, mit der Bitte um eine Ausnahmegenehmigung für eine Verkehrswarneinrichtung an einem Feuerwehrfahrzeug;

Zu 2.:

Jährlich gehen in etwa ein bis zwei Anträge zwecks der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine Verkehrswarneinrichtung an einem Feuerwehrfahrzeug bei den zuständigen vier Regierungspräsidien ein. Teilweise erfolgt auch nur eine bloße Anfrage und keine konkrete Antragstellung.

3. wie viele dieser Anträge genehmigt bzw. abgelehnt werden, mit Darstellung der Begründungen;

Zu 3.:

Alle gestellten Anträge wurden abgelehnt. Als Begründung wurde angeführt, dass es nicht Aufgabe der Feuerwehr ist, verkehrslenkende Maßnahmen, auch nicht mit entsprechenden Hilfsmitteln, an den Einsatzstellen durchzuführen.

4. wie sie die generelle rechtliche Zulässigkeit von Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen bewertet;

Zu 4.:

Fest angebaute oder durch Leuchtmittel dargestellte Verkehrswarneinrichtungen/Verkehrszeichen sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) an Fahrzeugen unzulässig, falls diese nicht ausdrücklich in der StVO und den Verwaltungsvorschriften hierzu legitimiert sind. Dies gilt auch für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr.

5. *worin die verkehrslenkende Wirkung von Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen liegt, von denen die zuständigen Ministerien offenbar ausgehen;*
6. *wieso es nicht möglich ist, Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen als eine niedrighschwellige lediglich verkehrswarnende Maßnahme zu betrachten;*

Zu 5. und 6.:

Alle Maßnahmen, die zur Steuerung und Beeinflussung des Verkehrsflusses angewendet werden, entfalten eine verkehrslenkende Wirkung. Beispielsweise beeinflusst die Anzeige einer Gefahrstelle (Verkehrszeichen 101) das Geschwindigkeitsniveau der Verkehrsteilnehmenden, was wiederum Auswirkungen auf den Verkehrsfluss haben kann. Warnende Verkehrsmaßnahmen können daher nicht losgelöst betrachtet werden.

7. *welche praktischen Vor- und Nachteile Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen mit sich bringen, etwa im Hinblick auf die Möglichkeit, den heranfahrenden Verkehr auf die Gefahrenstelle rechtzeitig aufmerksam zu machen und dadurch die Gefahr von Auffahrunfällen auf bestehende Gefahrenstellen zu minimieren;*

Zu 7.:

Aus Sicht der Landesregierung ist ein Blaulicht grundsätzlich das geeignete Mittel, eine Unfallstelle abzusichern. Dazu reichen die derzeit an den Feuerwehrfahrzeugen in Baden-Württemberg zulässigen Mittel wie Sondersignal mit blauem Blinklicht, Heckwarnsystem mit gelbem Blinklicht nach § 52 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und reflektierende/fluoreszierende Heck-/Warnschraffur aus. Das Heckwarnsystem wurde explizit zur Kenntlichmachung und Absicherung des Einsatzortes bis zum Eintreffen der Polizei in die StVZO aufgenommen.

Die sich aus frei programmierbaren verkehrsleitenden Anzeigen möglicherweise ergebenden Gefahren und Verantwortlichkeiten dürfen nicht unterschätzt werden.

8. *welche Erkenntnisse ihr über die Erfahrungen der anderen Bundesländer, etwa Bayern oder Hessen, mit dem Einsatz von Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen vorliegen;*

Zu 8.:

Es liegen keine Erkenntnisse über die Erfahrungen anderer Länder vor.

9. *ob sie beabsichtigt, Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen zukünftig genehmigen zu lassen;*
10. *ob sie Maßnahmen in Erwägung zieht, zumindest Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen, die sich im Einsatz auf Bundesautobahnen und vergleichbaren Straßenabschnitten befinden, zukünftig genehmigen zu lassen;*

Zu 9. und 10.:

Zur Wahrung eines bundeseinheitlichen Erscheinungsbildes sollten eigene Länderregelungen eher eine Ausnahme darstellen. Eine landesrechtliche Regelung ist nicht vorgesehen.

11. welche weiteren Maßnahmen sie in Erwägung zieht, die den Feuerwehren erweiterte Kompetenzen in den Bereichen der Verkehrslenkung sowie der Verkehrswarnung zusprechen;

Zu 11.:

Keine. Sondersignal mit blauem Blinklicht, Heckwarnsystem mit gelbem Blinklicht und reflektierende/fluoreszierende Heck-/Warnschraffur an Feuerwehrfahrzeugen sind zur Verkehrswarnung ausreichend. Verkehrslenkung ist keine Aufgabe der Feuerwehr.

12. ob eine mögliche bundesgesetzliche Zuständigkeit für verkehrslenkende Maßnahmen auf Landesebene durch einen entsprechenden Erlass ergänzt werden kann, der Verkehrswarneinrichtungen an Feuerwehrfahrzeugen zulässt, wie es etwa in Hessen das Innenministerium und das Verkehrsministerium in einem gemeinsamen Erlass praktiziert haben;

Zu 12.:

Eine entsprechende landesrechtliche Regelung wäre grundsätzlich zulässig. Aus den in der Beantwortung der Fragen 3, 7 und 10 genannten Gründen wird von einer landesrechtlichen Regelung abgesehen.

13. welche Initiativen sie in den letzten Jahren vornahm, etwa über den Bundesrat, um der Feuerwehr zu gestatten, Verkehrswarneinrichtungen zu verwenden;

Zu 13.:

Im Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung (BLFA-StVO) im September 2019 wurde die Anbringung von Wechselverkehrszeichen auf Feuerwehrfahrzeugen behandelt. Die Mehrheit des BLFA-StVO hat sich gegen eine Regelung in der StVO ausgesprochen. Ebenso sieht auch der Verordnungsgeber keine Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung in der StVO. Eine Initiative auf Bundesebene hätte demnach keine Aussicht auf Erfolg und wurde daher auch nicht initiiert.

II. einen Erlass oder eine ähnliche Maßnahme nach dem Beispiel des Landes Hessen zu erlassen, der es der Feuerwehr ermöglicht, Verkehrswarneinrichtungen bei der Absicherung von Unfallstellen einzusetzen.

Zu II.

Aus den in den Antworten zu I. genannten Gründen wird von einer landesrechtlichen Regelung abgesehen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär